

**Sitzungsvorlage Nr. 1772/2019**



<b>Federführendes Amt:</b>	Bauamt		
<b>Behandlung</b>	<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Anhörung	Ortschaftsrat Schlechtbach	20.02.2019	öffentlich
Entscheidung	Ausschuss für Bauen, Verkehr und Umwelt	26.02.2019	öffentlich

**Erstellen Carport, Mittelfeldstraße 1 in Michelau**

**Beschlussvorschlag**

Das Einvernehmen der Gemeinde für die Errichtung eines Carports auf dem Grundstück Mittelfeldstraße 1 in Michelau wird hergestellt.

**Sachverhalt**

Vorgesehen ist, vor der bestehenden Garage, in nord-östlicher Lage des Flurstücks einen Carport als Grenzbebauung zu errichten. Der neue Carport soll mit den Abmessungen von 5,00 x 5,30 m (26,50 m<sup>2</sup>) erbaut werden. Der Carport ist in Alubauweise mit Glasdach geplant.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Pfizen“. Die überbaubaren Flächen sind durch Baufenster festgelegt.

Der geplante Carport befindet sich geringfügig im Bereich der nicht überbaubaren Grundstücksfläche. Eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans bezüglich der Inanspruchnahme von unüberbaubarer Fläche ist erforderlich.

**Stellungnahme der Verwaltung**

Nach § 31 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und eine Abweichung städtebaulich vertretbar ist.

Die Inanspruchnahme ist städtebaulich vertretbar. Insbesondere wurden in der näheren Umgebung bereits Befreiungen für die Errichtung von Carports in nicht überbaubarer Grundstücksfläche erteilt. Des Weiteren fügt sich das Bauvorhaben nach der Bauweise und der Grundstücksfläche die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung ein und kann deshalb zugelassen werden.

Der Carport ist an die vorhandene Entwässerung anzuschließen.

Anlage/n:  
Ansichten  
Lageplan